

An den Landtag Schleswig-Holstein
z.Hd. Innen- und Rechtsausschuss
per E-Mail an: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Berlin, 28.10.2016

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (DS 18/4409 und DS 18/4465)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, auf den Gesetzentwurf der Fraktionen Stellung zu nehmen.

Der gemeinnützige Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. (OKF) setzt sich für den freien Zugang zu Informationen ein und unterstützt zahlreiche Open-Data-Initiativen in Deutschland. Als Betreiber der Plattform für Informationsfreiheit FragDenStaat.de, über die mehr als die Hälfte aller IFG-Anfragen an Behörden auf Bundes- und Landesebene gestellt werden, **begrüßt die OKF ausdrücklich die Initiative, das Informationszugangsgesetz in Schleswig-Holstein zu reformieren.**

Das Land trägt damit der internationalen Entwicklung Rechnung, Informationsfreiheit als Menschenrecht anzuerkennen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat den Zugang zu staatlichen Informationen als Teil der Europäischen Konvention für Menschenrechte bestätigt, die Vereinten Nationen haben Informationsfreiheit jüngst als Sustainable Development Goal (SDG) 16.10 bestätigt.

Nichtsdestotrotz enthält der Gesetzentwurf Regelungen, die hinter den internationalen Standard zurückfallen. Im einzelnen sind dies die folgenden:

- **Transparenz im Gesetzgebungsprozess:** Die Kontrolle des Zustandekommens von kollektiv verbindlichen Entscheidungen im politischen Prozess ist ein Kernstück von Demokratien. Dementsprechend wichtig ist es, den Gesetzgebungsprozess nachvollziehbar und transparent zu gestalten.
Der vorliegende Gesetzentwurf widerspricht diesem Prinzip jedoch in einem zentralen Punkt, da er die wissenschaftliche Tätigkeit des Landtags im Auftrag von Fraktionen grundsätzlich vom Informationszugang ausschließt. Es ist nicht ersichtlich, warum hier der Landtag nicht wie der Bundestag verfahren sollte, der die Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes nach einer Sperrfrist von vier Wochen proaktiv veröffentlicht. Da die Gutachten ohnehin nach wissenschaftlichen Grundsätzen, also überparteilich erstellt werden, sollten sie auch dem Steuerzahler zugänglich sein, der sie finanziert. Dass über die Veröffentlichung von anonymisierten Gutachten unter Umständen auf politische Planungen von Fraktionen

geschlossen werden kann, sollte in einer Demokratie kein Hindernis für den Informationszugang sein, sondern kann als Grundvoraussetzung gelten.

Zudem sollte der Informationszugang zu Gesetzgebungsprozessen nur begrenzt sein, "soweit" und "solange" er ihn gefährden könnte. Für die Kontrolle politischer Prozesse ist es unabdingbar, Dokumente dazu zumindest dann nachzuvollziehen, wenn sie abgeschlossen sind. Dazu gehören auch Stellungnahmen, die von außen in Prozesse eingebracht werden.

- **Anpassung an Regelungen zu Umweltinformationen:** Es ist rechtspolitisch nicht ersichtlich, warum für den Zugang zu Umweltinformationen andere Regeln als für andere staatliche Informationen gelten sollten. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit des Informationszugangsgesetzes sollte nicht zwischen Umwelt- und sonstigen Informationen unterschieden werden. Es bietet sich an, das Transparenzniveau sämtlicher staatlicher Informationen dem von der Europäischen Union vorgegebenen Niveau für Umweltinformationen anzupassen.
- **Unnötige Unterscheidungen bzw. Ausnahmen:** Dementsprechend sollte auch die Unterscheidung zwischen obersten und anderen Behörden im funktionalen Sinne aufgehoben werden.
Dies gilt auch für die Bereichsausnahme für den Landesrechnungshof. Sehr wohl sollten die Berichte auch des Landesrechnungshof für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Die Verwendung von staatlichen Mitteln sollte einer hohen Transparenz unterliegen, in seiner Prüffunktion als Landesrechnungshof stellt er hierbei Missstände fest.
- **Veröffentlichungspflicht:** Wir begrüßen die Aufnahme von Veröffentlichungspflichten in das Informationszugangsgesetz ausdrücklich. Die Soll-Vorschrift zur Veröffentlichung von Verwaltungsvorschriften, Organisations-, Geschäfts- und Aktenplänen sollte jedoch in eine echte Pflicht zur Veröffentlichung umgewandelt werden. Gerade diese Informationen sind zentral, um die Voraussetzung für präzise Anträge nach dem Informationszugangsgesetz zu schaffen, was wiederum auch die Last der Antragsbearbeitung in der Verwaltung erleichtert.
Gerade abseits der obersten Landesbehörden besteht häufig das höchste Interesse am Informationszugang. Daher sollten vor allem auch diese Behörden einer Veröffentlichungspflicht unterliegen.
Die Vorschrift, elektronisch erteilte Auskünfte nach dem Prinzip "Release to one, release to all" zu veröffentlichen, befürworten wir. Auch schriftlich erteilte Auskünfte sollten veröffentlicht werden, zumal diese in der Regel ebenfalls elektronisch vorliegen.
- **Open Data:** Bisher fehlt im Gesetzentwurf der Hinweis auf die Veröffentlichung der Daten als Open Data, wie dies in der Open Data Charter der G8 vorgeschrieben ist. Wenn Daten der Verwaltung veröffentlicht werden, sollte auch die Nachnutzung gemäß dem IWG (Informationsweiterverwendungsgesetz) bzw. der PSI-Richtlinie (2003/98/EG) festgeschrieben werden. Dazu empfiehlt es sich, sicherzustellen, dass

die Daten in wiederverwendbarem Format vorliegen, maschinell weiterverarbeitet werden können und der Zugang zu den Daten nicht durch eine plattformspezifische oder systembedingte Architektur begrenzt ist. Das Datenformat muss auf verbreiteten und frei zugänglichen Standards basieren und durch herstellerunabhängige Organisationen unterstützt und gepflegt werden in freien Formaten. Als Vorbild bietet sich für eine solche Regelung § 10 Abs. 5 des Hamburgischen Transparenzgesetzes an.

- **Berichtspflicht und Evaluation:** Das Gesetz sollte eine Pflicht zum regelmäßigen Bericht über die Nutzung des IZG und zur Evaluation des Gesetzes beinhalten.
- **Antwortfristen:** Die Antwortfrist für IZG-Anträge von vier Wochen sind zwar in Deutschland üblich, im internationalen Vergleich jedoch besonders hoch. In Dänemark beträgt die Antwortfrist beispielsweise sieben Tage, in Schweden drei Tage. Hier sollte auch das IZG angepasst werden. Es bietet sich beispielsweise eine Frist von zwei Wochen für die Ablehnung von Anträgen an, wie dies im Berliner IFG vorgeschrieben ist. Antworten Behörden nicht innerhalb der Antwortfrist, sollten sie für Auskünfte keine Gebühren mehr erheben dürfen.
- **Gebühren:** Deutschland ist das einzige Land in Europa, das für die Bearbeitung von Anträgen nach Informationsfreiheitsgesetzen regelmäßig Gebühren verlangt. Diese Praxis schreckt vom Informationszugang ab und verschärft die soziale Spaltung, da sie den Zugang zu Wissen von der wirtschaftlichen Lage des Antragsstellers abhängig macht. Da Gebühren ohnehin nicht die Kosten der Verwaltung decken sollen und teils mehr Bürokratie verursachen als durch die Gebühren gedeckt wird, sollten sie abgeschafft werden.
- **Klagerecht:** Wie in der Evaluation des Informationsfreiheitsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vorgeschlagen, sollte die Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ein eigenes Klagerecht erhalten. Dies würde ihr die Möglichkeit geben, strittige Fragen sowohl für Antragssteller als auch für die Verwaltung juristisch klären zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen,

Arne Semsrott, Projektleiter Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Christopher Bohlens, Projektmitarbeiter